AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 30. Juni 2016 | 40. Jahrgang / Nr. 20

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

102. Nachruf Adolf Schumacher, Wanna

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

103. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 2016 zur Ersten Änderung der Satzung der Stadt Geestland über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16. März 2015

104. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

102.

NACHRUF
Adolf Schumacher, Wanna

Der Landkreis Cuxhaven trauert um den ehrenamtlichen Landschaftswart

Adolf Schumacher
Wanna

Der Verstorbene war seit 2000 als ehrenamtlicher Landschaftswart zur Betreuung von Schutzgebieten im Kreisgebiet (Ahlenmoor) im Hinblick auf die Sorge für den Natur- und Artenschutz tätig.

Der Landkreis Cuxhaven hat eine verdienstvolle Persönlichkeit verloren, die sich in vielfacher Hinsicht für den Naturschutz verdient gemacht hat. Dabei hat sich Adolf Schumacher die Wertschätzung und Anerkennung des Landkreises Cuxhaven und der hiesigen Bevölkerung erworben.

Wir werden den Verstorbenen und sein vielfältiges Wirken in dankbarer und ehrenvoller Erinnerung behalten.

Landkreis Cuxhaven
Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

103.

SATZUNG
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
vom 20. Juni 2016 zur Ersten Änderung der Satzung
der Stadt Geestland über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
vom 16. März 2015

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) in (Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Geestland am 20. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Geestland über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16. März 2015

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
b) die Freilegung,
c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die erstmalige Herstellung:
   aa) der Randsteine und Schrammborde,
   bb) der Radwege,
   cc) der Geh- und Radwege auch in kombinierter Form,
   dd) der Gehwege;
   ee) Trenn-, Seiten-, Schutz- und Sicherheitsstreifen,
   ff) niveaugleiche Mischflächen,
   gg) der Beleuchtungseinrichtungen,
   hh) der Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
   ii) der Böschungen; Schutz, und Stützmauern,
   jj) der Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
f) die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen,
g) die Herstellung von Grünanlagen,
h) die Herstellung von Parkflächen,
i) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

a) den Wert der von der Stadt Geestland bzw. ihrer Rechtsvorgänger aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,

b) die Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen-, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden,

c) die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 1 a Abs. BauGB, soweit sie der Erschließungsanlage zugeordnet sind,

d) die Kosten für die Vorplanung, die Vermessung, die Bauleitung und Überwachung, auch wenn die Leistungen durch beauftragte Dritte erbracht werden,

e) die Kosten, für die vom Personal der Stadt Geestland für beitragsfähige Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zu erbringenden Werk und Dienstleistungen und die Kosten der Sachleistungen der Stadt Geestland.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Artikel II

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Geestland, den 20. Juni 2016

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

104.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.	**Ergebnishaushalt**				
1.1	ordentliche Erträge	6.527.700	0	0	6.527.700
1.2	ordentl. Aufwendg.	6.527.700	0	0	6.527.700
1.3	außerordentliche Erträge	0	0	0	0
1.4	außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
2.	**Finanzhaushalt**				
2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.149.200	0	0	6.149.200
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.895.100	6.400	0	5.901.500
2.3	Einzahlungen für Investitionen	1.569.600	0	273.500	1.296.100
2.4	Auszahlungen für Investitionen	1.695.600	1.221.500	0	2.917.100
2.5	Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	126.000	1.495.000	0	1.621.000
2.6	Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	127.800	30.000	0	157.800
	Nachrichtlich				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.052.500	1.221.500	0	9.274.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.926.200	1.257.900	0	9.184.100

§ 2

De Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 126.000 Euro um 1.495.000 Euro erhöht und damit auf 1.621.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hemmoor, den 16. Juni 2016

Stadt Hemmoor

Saul
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Stadtdirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 10.2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. bis 12. Juli 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, öffentlich aus.

Hemmoor, den 30. Juni 2016

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften